

I  
01  
Herrn Nemitz**Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00249/2019 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 104 "Krebsförden Am Görrieser Weg"****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge folgende Änderungen zum o.g. Bebauungsplan beschließen:

1. Da die Bebauung des B-Planes ausschließlich Flachdächer vorsieht, sind die Dachflächen zu begrünen.
2. Die im B-Plan mittig liegende Hecke, die nach § 20 NatSchAG-MV dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt, soll umfänglich erhalten bleiben. Für die Aufhebung des Schutzstatus ist keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)****Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen****Art der Aufgabe: -****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

1. Zustimmung  
Der Änderungsvorschlag wurde bereits im Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr gestellt. Bereits dort stimmte die Verwaltung zu.
2. Ablehnung  
Es liegt ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 NatSchAG MV vor.  
In Punkt 4 des Antrages (Begründung zur Erteilung der Ausnahme) wird ausgeführt, dass die Feldhecke in ihrem Bestand erhalten bleibt. Weil die mittig im Plangebiet gelegene Baumhecke infolge der zukünftigen Bebauung aber keine Verbindung mehr zur freien Landschaft haben wird, sind die Voraussetzungen für den gesetzlichen Biotopschutz einer Feldhecke nicht mehr gegeben.

**Fazit:** Die Hecke entfällt also nicht, sondern verliert lediglich ihren gesetzlichen Schutzstatus. Im Bebauungsplan ist der Bereich mit der Hecke als private Grünfläche festgesetzt.



Bernd Nottebaum